



Merkblatt gilt als Anlage zur Gartenordnung

Hochbeete im Kleingarten

Hochbeete sind eine nützliche und effektive Einrichtung. Sie ermöglichen uns einen Anbau von günstigen Mischkulturen auf engem Raum, begünstigen eine Ernteverfrüherung und machen das Kleingärtnern auf eventuell belasteten oder extrem Wuchs-ungünstigen Boden (z.B. steinige Hartböden oder Sandböden) überhaupt erst möglich und sind zugleich auch wichtig in der altersgerechten Bewirtschaftung. Aber, es muss immer ein gesundes Verhältnis zwischen „unter Spaten“ Bewirtschaftung (der Anbau von Kulturen im bestehendem Boden des Kleingartens) und der Hochbeetbewirtschaftung beachtet werden. Allein das „Gleichgewicht“ macht's.

Sind Hochbeete genehmigungspflichtig?

Definition „bauliche Anlagen“

Hochbeete sind im baurechtlichen Sinn bauliche Anlagen (über die Auslegung des Begriffs „bauliche Anlagen“ hat sich das Landgericht Berlin im Zusammenhang mit Baumhäusern in Kleingärten ausführlich befasst (siehe „Alles was Recht“ ist im Gartenfreund“ Ausgabe 12/2015)).



Die Errichtung von Hochbeeten wird genehmigungsfrei gestellt, wenn alle nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

Die Gesamtfläche aller Hochbeete auf einer Parzelle beträgt max. 8 qm²

- **Seitenflächen des Hochbeetes bestehen nicht aus Mauersteinen, Beton, Gasbeton u. ä..giftige Lacke und giftige Lasuren/ Öle), PU-Schaum haltige Isolierwände**
- **zulässig sind Seitenwände aus Holz, Schaltafeln, Plastik, Metall (keine Paletten)**
- **Das Hochbeet hat kein Fundament, Pfosten sind nicht einbetoniert**
- **Die Höhe des Hochbeetes beträgt max. 1,00 m /Breite 100 x Länge 200**
- **Es ist ein Grenzabstand von min. 0,80 m zum Gartennachbarn einzuhalten**
- **Alle verwendeten Materialien müssen frei von Gefahrenstoffen (Asbest, Schwermetalle wie Blei) sein**

Sobald einer dieser Punkte **nicht** zutrifft, muss ein Bauantrag an den Stadtverband vor Bau des Hochbeets gestellt werden.

Gemauerte oder betonierte Hochbeete werden grundsätzlich nicht genehmigt.